



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

46. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. April 1993

Nummer 23

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20320	16. 2. 1993	RdErl. d. Finanzministeriums Durchführung des § 28 Abs. 2 Satz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes	602
2054 20525	17. 2. 1993	RdErl. d. Innenministeriums Planung, Einführung und Änderung von Informations- und Kommunikationsvorhaben/-verfahren (IuK-Vorhaben/-Verfahren) im Bereich der Polizei	602
21221	25. 2. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Psychotherapeutisch-heilkundliche Tätigkeit von Diplom-Psychologen	605
2370	26. 2. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1984 – WFB 1984 –	610
96	12. 2. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Ausbau- und Erneuerungsmaßnahmen auf Flugplätzen	617

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
26. 2. 1993	Bek. – Generalkonsulat des Königreichs Norwegen, Berlin	621
9. 3. 1993	Bek. – Honorarkonsulat der Republik Ruanda, München	621
	Innenministerium	
25. 2. 1993	Bek. – Anerkennung von hydraulischen Rettungsgeräten für Feuerwehren	621

20320

I.
Durchführung
des § 28 Abs. 2 Satz 4
des Bundesbesoldungsgesetzes

RdErl. d. Finanzministeriums v. 16. 2. 1993 –
B 2020 – 28 n. 2.1 – IV A 2

I.

Zur Durchführung des § 28 Abs. 2 Satz 4 BBesG gebe ich folgende Hinweise:

1. Hauptberufliche Tätigkeit, Begriff „im Dienst“

Für die Prüfung, ob Tätigkeiten „im Dienst“ eines bestimmten Arbeitgebers und dort hauptberuflich ausgeübt worden sind, sind die Nummern 28.3.3.1 (i. V. m. Nr. 28.3.2.1 Satz 1 bis 3) und 28.3.3.3 BBesGVwV v. 23. 11. 1979 (vgl. Anlage zu meinem RdErl. v. 31. 1. 1980 – MBl. NW. S. 202) entsprechend anzuwenden.

2. Öffentlich-rechtliche Dienstherren

Nummer 28.3.3.4 BBesGVwV (Fundstelle wie vorstehend), die auf § 29 BBesG und die Verwaltungsvorschriften hierzu verweist, ist anzuwenden.

3. Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Kirchliche Einrichtungen privater Rechtsform rechnen nicht zu den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und deren Verbänden (z. B. Caritas-Verband e. V., als e. V. geführte Hilfs- und Missionswerke); die Nummer 29.3.4 BBesGVwV v. 23. 11. 1979 (Fundstelle wie oben) ist entsprechend anzuwenden.

4. Sonstige Arbeitgeber

Die Gleichstellung von Bezügen aus einer hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die im öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts anwendet, ermöglicht die Berücksichtigung von Vortätigkeiten im Bereich der privatrechtlich organisierten öffentlichen Hand und der Zuwendungsempfänger der öffentlichen Hand.

- a) Im öffentlichen Dienst geltende Tarifverträge i. S. der Vorschrift sind Bezahlungsregelungen für Arbeitnehmer des Bundes, der Länder und Gemeinden, die bei dem jeweiligen Arbeitgeber allgemein, d. h. nicht nur in Einzelfällen, angewendet werden.
- b) Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts i. S. der Vorschrift sind Bezahlungsregelungen, die von den Bezahlungsvorschriften für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes allenfalls in Einzelheiten abweichen, aber die Grundstrukturen der Arbeitnehmerbezahlung im öffentlichen Dienst aufweisen: Grundsätzliche Übereinstimmung in Aufbau und Inhalt des Vergütungs- oder Lohnsystems (Grundvergütung oder Lohn nach Stufen gestaffelt, Vergütungsordnung, Ortszuschläge bei Angestellten, familienbezogene Bezügebestandteile).
- c) Dem Begriff der öffentlichen Hand sind Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Bundesgebiet zuzuordnen. Nicht darunter fallen öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und ihre Verbände.
- d) Eine wesentliche Beteiligung der öffentlichen Hand an einem sonstigen Arbeitgeber ist gegeben, wenn sie
 - gemessen an den jährlichen Gesamtausgaben des Arbeitgebers mit mehr als 25 v. H. durch laufende Zahlungen von Beiträgen und Zuschüssen an diesem beteiligt ist oder
 - in anderer Weise in einem maßgebenden Gremium, des sonstigen Arbeitgebers (Vorstand, Kuratorium, Verwaltungsrat usw.) in einem die Arbeit der Einrichtung bestimmenden Umfang, d. h. mit einem Stimmenanteil von mehr als 25 v. H. der Gesamtstimmenzahl beteiligt ist.

Bei einmaligen Zuschüssen ist, unabhängig von deren Höhe, eine Beteiligung nicht gegeben. Einmalige Fi-

nanzzuweisungen, z. B. Investitionskostenzuschüsse und Förderungsmittel nach dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. 4. 1991 – BGBl. I S. 886) sind folglich nicht als „Beteiligung“ der öffentlichen Hand anzusehen.

Hat die wesentliche Beteiligung nicht während des gesamten Zeitraumes der Tätigkeit des Beamten vorgelegen, so kann nur die Tätigkeit während des Zeitraums gleichgestellt werden, in dem die wesentliche Beteiligung bestanden hat.

5. Zur Berücksichtigung von Vordienstzeiten in den neuen Bundesländern ergehen in Kürze gesonderte Hinweise.

II.

In den meinem RdErl. v. 15. 11. 1990 (SMBl. NW. 20320) beigegebenen Vordruckmustern ist jeweils unter Nummer 10 der Begriff „Zeiten mit Anspruch auf Besoldung“ zu ergänzen um die Worte „und gleichstehende Bezüge“.

III.

Die Nummer 1.4 meines RdErl. v. 18. 3. 1992 (MBl. NW. S. 619) i. d. F. der Nummer 2 meines RdErl. v. 5. 6. 1992 (MBl. NW. S. 913) wird gleichzeitig aufgehoben; die dortigen Hinweise sind nunmehr durch Abschnitt I Nr. 4 Buchst. c) und d) erfaßt.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

– MBl. NW. 1993 S. 602.

2054
20525

Planung, Einführung
und Änderung von Informations-
und Kommunikationsvorhaben/-verfahren
(IuK-Vorhaben/-Verfahren)
im Bereich der Polizei

RdErl. d. Innenministeriums v. 17. 2. 1993 –
IV D 4 – 1802/8400

Die wachsende Bedeutung der Informations- und Kommunikationstechnik (IuK-Technik) für eine effektive polizeiliche Aufgabenerfüllung erfordert die Neufassung der bisher für den Fernmelde- und ADV-Bereich geltenden Vorschriften u. a. hinsichtlich der Genehmigung und des Einsatzes und von IuK-Vorhaben/-Verfahren.

Die folgenden Regelungen hierzu behandeln

- 1 Grundsätzliches
- 2 IuK-Vorhaben/-Verfahren
- 3 Zustimmungspflichtige IuK-Vorhaben/-Verfahren
- 4 Örtliche IuK-Vorhaben/-Verfahren
- 5 Freigabe von Verfahrenslösungen
- 6 Einweisung des Personals
- 7 Dateibeschreibungen
- 8 Meldungen von automatisierten Dateien zum Dateiregister
- 9 Prüfungspflichten
- 10 Beteiligungspflichten
- 11 Sonstige Regelungen

Die Aufgaben der Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen für Planung/Koordination, System- und Benutzerservice für die IuK-Technik sowie der Einsatzunterstützung durch IuK-Technik sind gesondert geregelt.

Von den nachfolgenden Regelungen sind Beschaffungen von DV-Hardware und -Software für die Dezernate 25, 26 und 27 der Regierungspräsidenten ausgenommen, soweit nicht die Einsatzleitstellen, Verkehrsüberwachungsbehörden und Polizeihubschrauberstaffeln betroffen sind.

1 Grundsätzliches

- 1.1 Die Informations- und Kommunikationstechnik

(IuK-Technik) erstreckt sich auf die Datenverarbeitungs-, Kommunikations- und Bürotechnik. Sie umfaßt alle Anlagen und Geräte, die auf der Grundlage der Mikroelektronik zur automatisierten Verarbeitung (Erheben, Speichern, Verändern, Ändern, Löschen oder Übermitteln) und Darstellung von Sprache, Texten, Daten oder Bildern dienen. Im Bereich der Kommunikationstechnik umfaßt sie zusätzlich auch die Anlagen und Geräte, die nicht auf der Mikroelektronik beruhen und bisher dem Fernmeldebereich zugerechnet wurden.

- 1.2 Jede Form der geplanten bzw. eingeführten Nutzung von IuK-Technik stellt ein Vorhaben bzw. Verfahren der IuK-Technik (IuK-Vorhaben/-Verfahren) dar. Hierzu zählen auch die benötigte Software einschließlich der Kommunikationsdienste, Dienstleistungen (einschließlich Gutachten usw.) und Infrastrukturmaßnahmen (z. B. Verkabelung, ergonomische Arbeitsplatzausstattung).
- 1.3 Die systematische und abgestimmte Vorgehensweise bei der Verwirklichung von Maßnahmen auf dem Gebiet der automatisierten Datenverarbeitung (ADV) ist Gegenstand der Automationsrichtlinien NW. Diese Richtlinien sind bei der Polizei des Landes NW nicht nur im Bereich der ADV, sondern sinngemäß auf die gesamte IuK-Technik anzuwenden. Bei der Planung und Verwirklichung von IuK-Vorhaben sollen daher die „Rahmenrichtlinien für die Gestaltung von ADV-Verfahren in der öffentlichen Verwaltung“ (Empfehlung in Nummer 2.5 der Automationsrichtlinien NW) angewendet werden.
- 1.4 In einem IuK-Technik-Rahmenkonzept werden die Grundsätze, die bei der Realisierung des flächendeckenden IuK-Technik-Einsatzes zu beachten sind, dargestellt. Weiterhin enthält das IuK-Technik-Rahmenkonzept technische Festlegungen, die allen IuK-Vorhaben der Polizei NRW zugrundeliegen. Die ZPD legen den Entwurf des jährlich fortzuschreibenden IuK-Technik-Rahmenkonzeptes dem Innenministerium vor, das es nach Verabschiedung des Haushalts allen Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen bekanntgibt. In dieses Konzept, das als Planungszeitraum die mittelfristige Finanzplanung umfaßt, werden u. a. alle zustimmungspflichtigen IuK-Vorhaben (vgl. Nummer 3) aufgenommen.

2 IuK-Vorhaben/-Verfahren

Unterschieden werden verbundrelevante und örtliche IuK-Vorhaben/-Verfahren.

- 2.1 IuK-Vorhaben/-Verfahren sind verbundrelevant, wenn Abhängigkeiten oder Auswirkungen in bezug auf andere Aufgaben oder Aufgabenträger entstehen oder sich ändern, d. h. der Daten-, Verfahrens- oder Kapazitätsverbund berührt wird (Nr. 2.71 der Automationsrichtlinien NW). Dabei wird unter Datenverbund die gemeinsame Nutzung eines Datenbestandes durch unterschiedliche Benutzer und/oder IuK-Verfahren verstanden. Ein Verfahrensverbund ist gegeben, wenn zur IuK-gestützten Erledigung einer Aufgabe von unterschiedlichen Benutzern identische IuK-Verfahren eingesetzt werden. Ein Kapazitätsverbund für ein IuK-Verfahren ist gegeben, wenn durch mich für dieses IuK-Verfahren entsprechende vorsorgliche Regelungen zur Überwindung von Ausfällen und Engpässen getroffen wurden.
- 2.2 Soweit die Voraussetzungen gemäß Nummer 2.1 nicht gegeben sind, handelt es sich um örtliche IuK-Vorhaben/-Verfahren.

3 Zustimmungspflichtige IuK-Vorhaben/-Verfahren

- 3.1 Planung, Entwicklung und Einführung von verbundrelevanten IuK-Vorhaben sowie Änderungen verbundrelevanter IuK-Verfahren bedürfen der Zustimmung des Innenministeriums. Bei verbundrelevanten IuK-Vorhaben ist zwischen der Formulierung der polizeilichen Anwenderbedürfnisse (fachliches Konzept) und deren IuK-technischer Umsetzung (technisches Konzept) zu unterscheiden.

- 3.2 Für verbundrelevante IuK-Vorhaben/-Verfahren ist das Innenministerium Aufgabenträger (Nummer 2.3 der Automationsrichtlinien NW).

- 3.3 Unabhängig von einer Verbundrelevanz bedürfen der Zustimmung des Innenministeriums:

- 3.31 Alle IuK-Vorhaben, deren Realisierung zusätzliches Personal erfordert und/oder mit organisatorischen Veränderungen verbunden ist.
- 3.32 Alle IuK-Vorhaben, die nicht den im IuK-Technik-Rahmenkonzept dokumentierten Planungen entsprechen.
- 3.33 Alle IuK-Vorhaben, die aufgrund des finanziellen Umfangs grundsätzlich eine EG-weite Ausschreibung nach der Lieferkoordinierungsrichtlinie erfordern.
- 3.34 Alle IuK-Vorhaben zur Personalverwaltung, Personalführung, Personalplanung und zum Personaleinsatz.
- 3.35 Dezentrale Dateien über Fälle, die nach den Richtlinien für den Kriminalpolizeilichen Meldedienst (KPMd) für die Landes- und/oder Bundesebene meldepflichtig sind.
- 3.36 Zugriffsschutz- und Protokollierungsverfahren.
- 3.37 Örtliche IuK-Vorhaben, die nicht unter ausschließlicher Nutzung der im IuK-Technik-Rahmenkonzept vorgegebenen Hard- und Software realisiert werden können.
- 3.38 Örtliche IuK-Vorhaben mit Schnittstellen zu anderen IuK-Vorhaben/Verfahren, die der Zustimmung des Innenministeriums bedürften bzw. bedürfen.
- 3.4 IuK-Vorhaben, die der Zustimmung des Innenministeriums bedürfen bzw. bedürften (vgl. Nummern 3.1 und 3.3), werden nachfolgend „zustimmungspflichtige IuK-Vorhaben“ genannt.

- 3.5 Für alle zustimmungspflichtigen IuK-Vorhaben ist dem Innenministerium zunächst ein fachliches Konzept vorzulegen. Sofern dieses Fachkonzept befürwortet wird und sofern die Zentralen Polizeitechnischen Dienste des Landes Nordrhein-Westfalen (ZPD) dabei nicht bereits mitgewirkt haben – letzteres ist dem Ersteller des Fachkonzeptes anheimgestellt – wird auf dieser Grundlage durch die ZPD eine Voruntersuchung (vgl. Nummer 2.5 der Automationsrichtlinien NW) erstellt. Kommt auch die Voruntersuchung zu einem positiven Ergebnis, ist die Voraussetzung für die Aufnahme des IuK-Vorhabens in das IuK-Technik-Rahmenkonzept und für die Berücksichtigung bei der Aufstellung des Haushaltsentwurfs für Kapitel 03 110, Titelgruppe 60, erfüllt. Das IuK-Vorhaben steht unter dem Vorbehalt der Mittelbewilligung im Haushalt.

- 3.6 Aufbauend auf dem fachlichen Konzept und der Voruntersuchung wird das technische Konzept (Hauptuntersuchung) für verbundrelevante IuK-Vorhaben/-Verfahren von den ZPD im Auftrag des Innenministeriums entwickelt, eingeführt, gepflegt, dokumentiert und weiterentwickelt.

Dabei können die ZPD sich mit der Zustimmung des Innenministeriums Dritter bedienen.

- 3.7 Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen für bereits genehmigte IuK-Verfahren bedürfen keiner erneuten Zustimmung, sofern weder inhaltliche Veränderungen des IuK-Verfahrens damit vorgenommen werden noch die Bedingungen nach den Nummern 3.31, 3.32, 3.33 oder 3.37 erfüllt sind.
- 3.8 Die Zustimmung des Innenministeriums zu verbundrelevanten IuK-Vorhaben/-Verfahren gilt zugleich als landeseinheitliche Richtlinie im Sinne der Nummer 33.4 VVPolG NW.

4 Örtliche IuK-Vorhaben/-Verfahren

- 4.1 Alle nicht zustimmungspflichtigen örtlichen IuK-Vorhaben (vgl. Nummer 2.2) können von den Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen eigenständig un-

ter Beachtung meiner Rahmenvorgaben (IuK-Technik-Rahmenkonzept) geplant, eingeführt und geändert werden. Dabei sind die von den ZPD zur Wahrung der Produktsicherung herauszugebenden Hinweise zu beachten.

- 4.2 Für Verfahrensdokumentation (vgl. Nummer 2.6 der Automationsrichtlinien NW), Pflege und Weiterentwicklung aller örtlichen IuK-Verfahren sind grundsätzlich die jeweiligen Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen zuständig.
- 4.3 Zu neuen, geänderten oder erweiterten örtlichen IuK-Verfahren ist den ZPD schnellstmöglich eine Verfahrensdokumentation (einschließlich Dateibeschreibung gemäß Nummer 7) zuzusenden, sofern nicht dienstliche Interessen der Veröffentlichung im Sinne der Nummer 4.4 entgegenstehen.
- 4.4 Die ZPD führen auf der Basis der nach Nummer 4.3 übersandten Verfahrensdokumentationen eine fortzuschreibende Übersicht der in den Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen genutzten örtlichen IuK-Verfahren. Diese Übersicht wird in einer Datei des Polizeilichen Informations-, Kommunikations- und Auswertesystems (PIKAS) geführt und kann jederzeit von den Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen abgerufen werden. Daneben ist diese Übersicht Bestandteil des IuK-Technik-Rahmenkonzepts.
- 4.5 Bevor örtliche, nicht zustimmungspflichtige IuK-Vorhaben realisiert werden, ist festzustellen (vgl. Nummer 4.4), ob ein entsprechendes, ggf. nach geringfügigen Modifikationen geeignetes IuK-Verfahren bereits in einer anderen Polizeibehörde oder Polizeieinrichtung im Einsatz ist. Bei Eignung ist das vorhandene IuK-Verfahren nach evtl. erforderlichen Modifikationen zu nutzen. Auf die nachfolgenden Nummern 4.8 und 4.9 wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen.
- 4.6 Auf Anforderung stellen die Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen die bei ihnen erstellten örtlichen IuK-Verfahren zur Mitnutzung durch andere Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen bereit, soweit nicht dienstliche Interessen oder die §§ 26, 27 PolG NW entgegenstehen. Die mitnutzende Polizeibehörde oder Polizeieinrichtung zeigt dies den ZPD an.
- 4.7 Örtliche IuK-Vorhaben/-Verfahren können durch das Innenministerium zu verbundrelevanten IuK-Vorhaben erklärt werden, wenn die ZPD deren Eignung hierzu geprüft haben.
- 4.8 Bereits vorhandene örtliche IuK-Verfahren sind von den ZPD bei Entwicklung neuer verbundrelevanter IuK-Vorhaben darauf zu prüfen, ob sie inhaltlich in Teilen oder gänzlich übernommen werden können.
Auf Anfrage sind den ZPD auf dem Dienstweg alle zu dem örtlichen Verfahren zugehörigen Unterlagen, Dateien und Programme zur Verfügung zu stellen, soweit nicht dienstliche Interessen entgegenstehen.
- 4.9 Kommt es zu einer Konkurrenz eines zustimmungspflichtigen IuK-Vorhabens mit einem örtlichen IuK-Vorhaben oder hat das Innenministerium gemäß Nummer 4.7 entschieden, müssen die betroffenen örtlichen IuK-Verfahren außer Betrieb gesetzt werden, ggf. nachdem ihre zugehörigen Datenbestände in das landeseinheitliche IuK-Verfahren übernommen wurden.
- 4.10 Die das örtliche IuK-Vorhaben einsetzende Polizeibehörde oder Polizeieinrichtung ist Aufgabenträger nach Nummer 2.3 der Automationsrichtlinien NW und – soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden – speichernde Stelle im Sinne des DSG NW.

5 Freigabe von Verfahrenslösungen

5.1 ADV-Programmfreigabe

Zur Freigabe einer ADV-Verfahrenslösung nach Nummer 2.3 i. V. m. Nummer 2.56 der Automationsrichtlinien NW gehören die Freigabe

- der Programme aus Anwendersicht einschließlich der für die Nutzung durch den Anwender bestimm-

ten Teile der Verfahrensdokumentation wie Bedienanleitung, Verfahrensbeschreibung, Hinweise für Fehlerbehandlung (Anwenderfreigabe im Sinne der Nummer 33.4 VVPolG NW durch den Aufgabenträger (vgl. Nummern 3.2 und 4.10))

- der Programme, aus programmtechnischer Sicht, deren Systemumgebung und der einzusetzenden IuK-Anlagen und -geräte (system- und programmtechnische Freigabe im Sinne der Nummer 33.4 VVPolG NW) durch die für die Erstellung der Programme verantwortliche Stelle.

Die system- und programmtechnische Freigabe ist vor der Anwendungsfreigabe zu erklären.

5.2 Übrige Freigaben

Alle übrigen Freigaben von verbundrelevanten IuK-Verfahrenslösungen (z. B. im Bereich der Funktechnik) behält sich das Innenministerium vor. Diese Freigaben umfassen auch alle nachträglichen Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen, soweit der Verfahrensverbund oder Kapazitätenverbund nicht berührt wird.

6 Einweisung des Personals

Jede Einführung eines IuK-Verfahrens setzt die zeitnahe Einweisung des Personals unter Beachtung des Schulungsrahmenkonzepts voraus. Sie ist bei verbundrelevanten IuK-Vorhaben/-Verfahren grundsätzlich Aufgabe der polizeilichen Schulungsträger (Höhere Landespolizeischule, Landeskriminalschule, Bereitschaftspolizei); im Einzelfall erfolgt sie nach der Entscheidung des Innenministeriums durch die ZPD oder Externe. Bei örtlichen IuK-Vorhaben ist die Einweisung des Personals Aufgabe der anwendenden Polizeibehörde/Polizeieinrichtung.

7 Dateibeschreibungen

Die nach § 8 DSG NW und § 33 PolG NW zu erstellenden Dateibeschreibungen sind auch zur Verfahrensdokumentation zu nehmen.

8 Meldungen von automatisierten Dateien zum Dateienregister

Es gelten die einschlägigen Bestimmungen (§ 23 DSG NW und die Vorschriften der Dateienregisterverordnung NW). Meldepflichtig ist

- die Polizeibehörde oder Polizeieinrichtung, die die automatisierte Datei errichtet hat oder
- die Polizeibehörde, für die eine Berechtigung besteht, als speichernde Stelle Daten in eine Datei einzugeben oder daraus abzurufen, die bei einer anderen Polizeibehörde oder Polizeieinrichtung errichtet ist, und zwar unabhängig davon, ob sie tatsächlich Daten eingibt oder abrufen.

9 Prüfungspflichten

9.1 Der speichernden Polizeibehörde/Polizeieinrichtung im Sinne des DSG NW obliegt die Verantwortung für die Zulässigkeit der Verarbeitung sowie die Richtigkeit und Aktualität aller Daten.

9.2 Werden die Daten von der speichernden Stelle den ZPD zur Verarbeitung im Auftrag angeliefert oder von den ZPD für die speichernde Stelle auf einem Datenträger aufgenommen, sind die ZPD berechtigt zu prüfen, ob die Daten verarbeitungstechnisch formal richtig angeliefert wurden. Dazu führen die ZPD im Rahmen ihrer technischen Möglichkeiten Plausibilitätskontrollen durch. Haben die ZPD Zweifel an der Zulässigkeit der Speicherung, so unterrichten sie die eingebende/anliefernde Stelle auf dem Dienstweg. Stellen die ZPD zweifelsfrei fest, daß die Speicherung unzulässig ist, sperren sie die Daten und unterrichten die eingebende/anliefernde Stelle auf dem Dienstweg.

10 Beteiligungspflichten

10.1 Planung, Einführung und Änderung von zustimmungspflichtigen IuK-Vorhaben/-Verfahren (vgl. Nummern 3.1 und 3.4) bedürfen der Mitbestimmung

des Polizei-Hauptpersonalrats und der Beteiligung der Hauptschwerbehinderten-Vertretung der Polizei.

10.2 Der Einsatz zustimmungspflichtiger IuK-Verfahren in einer Polizeibehörde/Polizeieinrichtung unterliegt darüber hinaus der Mitbestimmung des örtlichen Personalrats im Rahmen des § 72 Abs. 4 Nr. 10 LPVG (Gestaltung der Arbeitsplätze) sowie nach § 25 SchwbG der Beteiligung der örtlichen Schwerbehinderten-Vertretung.

10.3 Planung, Einführung und Änderung von nicht zustimmungspflichtigen örtlichen IuK-Vorhaben/-Verfahren unterliegen der Mitbestimmung des örtlichen Personalrats und der Beteiligung der örtlichen Schwerbehindertenvertretung.

10.4 Bei polizeitaktisch begründeter Eilbedürftigkeit ist die sofortige Planung, Einführung und Änderung von örtlichen IuK-Verfahren zur temporären Einsatz- oder Ermittlungsunterstützung zulässig, sofern hierzu nicht auf bereits vorhandene IuK-Technik zurückgegriffen werden kann. Vorab ist die örtliche Personalvertretung und die örtliche Vertretung der Schwerbehinderten zu benachrichtigen und die Eilbedürftigkeit darzustellen. Unberührt davon ist unverzüglich das förmliche Zustimmungsverfahren in jedem Einzelfall einzuleiten.

11 Sonstige Regelungen

11.1 Bei der Planung der sicherheitstechnischen und ergonomischen Arbeitsplatz-Ausstattungen sind die Nummern 3 und 4 der „Sicherheitsregeln für die Bildschirmarbeitsplätze im Bürobereich“ (GUV 17.8) gemäß § 3 des Tarifvertrags über die Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern an Bildschirmgeräten v. 7. 10. 1985 (SMBL NW. 20313) sinngemäß anzuwenden. Die genannten Sicherheitsregeln werden vom Bundesverband der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand – BAGUV – als Broschüre herausgegeben und sind über die zuständigen Unfallversicherungsträger zu beziehen.

11.2 Die Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen stellen die Einhaltung der sicherheitstechnischen und ergonomischen Anforderungen für ihren Zuständigkeitsbereich sicher. Soweit sich aufgrund neuerer Erkenntnisse zusätzliche Erfordernisse ergeben, sind diese im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel zu erfüllen. Stehen Haushaltsmittel nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung, ist dem Innenministerium zu berichten.

11.3 IuK-Verfahren dürfen nicht zu einer Leistungs- und/oder Verhaltenskontrolle der Bediensteten genutzt werden.

11.4 Lebensältere Beschäftigte sollten mit bildschirmunterstützter Tätigkeit nur betraut werden, wenn sie mit der Übertragung dieser Aufgaben einverstanden sind. Anderenfalls sollte ihnen eine angemessene andere Funktion übertragen werden.

11.5 Vor Aufnahme einer bildschirmunterstützten Tätigkeit ist eine ärztliche Untersuchung der Augen durchzuführen.

11.6 Kann eine Bedienstete/ein Bediensteter aus gesundheitlichen Gründen keine bildschirmunterstützte Tätigkeit mehr ausüben, sollte ihr/ihm im Einvernehmen mit dem örtlichen Personalrat und ggf. der Schwerbehindertenvertretung eine angemessene andere Funktion übertragen werden.

11.7 Bei Planung, Einführung und Änderung von IuK-Vorhaben/-Verfahren ist anzustreben, daß nach Möglichkeit die Beschäftigten nicht überwiegend am Bildschirm tätig sind.

11.8 Die Personalvertretungen haben das Recht, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und nach § 64 LPVG darüber zu wachen, daß die Regelungen der Nummern 11.1–11.5 eingehalten werden. Dasselbe Recht steht gemäß § 25 Abs. 1 SchwbG der Schwerbehindertenvertretung zu.

– MBL NW. 1993 S. 602.

21221

Psychotherapeutisch-heilkundliche Tätigkeit von Diplom-Psychologen

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 25. 2. 1992 –
V B 6 – 0419.3.1

Wer die Heilkunde ausüben will, ohne als Arzt bestellt zu sein, bedarf nach § 1 Abs. 1 des Heilpraktikergesetzes vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 251), geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), der Erlaubnis. Wer entgegen dieser Bestimmung die Heilkunde ausübt, kann nach § 5 desselben Gesetzes mit Freiheitsstrafe bestraft werden.

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. 2. 1983 (3 C 21.82) benötigen Diplom-Psychologen eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Heilpraktikergesetz, sofern sie psychotherapeutisch tätig werden; für diesen Personenkreis bedarf die Überprüfung besonderer Gestaltung.

Das Überprüfungsverfahren wird allerdings nur dann auf einen durch psychotherapeutische Heilkundeausübung bestimmten Rahmen eingeeengt, wenn ein Diplom-Psychologe im Rahmen psychologischer Behandlungen mit ausschließlich psychologischen Mitteln tätig wird. Dazu gehören Behandlungen bei

- a) psychoneurotischen, persönlichkeitsbedingten oder erlebnisreaktiven Störungen,
- b) seelischen Störungen aufgrund von Entwicklungen als Folge schwerer chronischer Krankheiten oder krisenhafter Entwicklungen,
- c) Abhängigkeiten (ausgenommen Entgiftungsstadien und körperliche Begleiterscheinungen),
ferner
in Zusammenarbeit mit einem Arzt
- d) psychosomatischen Erkrankungen und
- e) psychiatrischen Erkrankungen.

Alle anderen Erkrankungen dürfen hingegen von Diplom-Psychologen nur dann behandelt werden, wenn sie sich der üblichen Heilpraktikerüberprüfung unterzogen haben und im Besitz einer uneingeschränkten Erlaubnis sind.

Durch diesen Runderlaß werden Berechtigungen zur Verordnung und Verabreichung von Arzneimitteln, zu körperlichen Behandlungen – beispielsweise Bewegungstherapie, Gymnastik, Entspannungsmethoden – sowie für Tätigkeiten, die sich auf die Aufarbeitung, Beratung und Überwindung sozialer und individueller Lebenskonflikte durch pädagogische oder soziale Maßnahmen und Methoden beziehen, nicht erfaßt.

Auf der Grundlage des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts empfehle ich, wie folgt zu verfahren:

- 1 Antragstellern, die das Studium der Psychologie an einer deutschen Hochschule erfolgreich abgeschlossen haben und beabsichtigen, Heilkunde im Sinne dieser Richtlinien auszuüben, kann die Erlaubnis unter Beachtung der Nummern 2 ff erteilt werden.

Antragstellern nach Satz 1 sind solche Personen gleichgestellt, die das Studium der Psychologie an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erfolgreich abgeschlossen haben, sofern die Gleichwertigkeit des Studiums und des Abschlusses nachgewiesen ist.

Hat die Behörde Zweifel an der Gleichwertigkeit des Studiums oder des Abschlusses, kann sie eine gutachtliche Stellungnahme der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland einholen.

- 2 Nach § 2 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 18. Februar 1939 (RGBl. I S. 259), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I

S. 967), muß ein Antragsteller folgende noch gültige Voraussetzungen erfüllen:

- Vollendung des 25. Lebensjahres,
- sittliche Zuverlässigkeit, Suchtfreiheit, körperliche und geistige Eignung und
- erfolgreiche Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten.

- 3 Ist bereits das Psychologiestudium auf die spätere Ausübung psychotherapeutischer Heilkunde ausgerichtet worden, kann die nach § 2 Abs. 1 Buchstabe i der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz vorgeschriebene Überprüfung auf die nach Nummer 9 dem Antrag beizufügenden Nachweise, soweit hinreichend aussagefähig und vollständig, der psychotherapeutisch-heilkundlichen Kenntnisse und Fähigkeiten begrenzt werden; hierzu hat das OVG Münster in seinem Grundsatzurteil v. 24. 8. 1990 - 5 A 76/88 - auf Seite 22 des Urteilstextes ausgeführt:

„Als regelmäßiger Nachweis der theoretischen Kenntnisse reicht nicht schon jedes Diplom im Fach Psychologie aus, sondern nur ein solches, das auf einem Studium mit dem Schwerpunkt klinische Psychologie beruht und die notwendige Erfolgskontrolle dadurch gewährleistet, daß die Abschlußprüfung der wissenschaftlichen Hochschule auch die wesentlichen Teilbereiche der klinischen Psychologie umfaßt. Nur bei dieser Schwerpunktbildung ist gewährleistet, daß die für die spätere Praxis der Psychotherapie erforderlichen Wissensgebiete - wie insbesondere Psychodiagnose, Psychopathologie, klinische Psychologie - hinreichend abgedeckt sind. Auf die mit der Diplom-Prüfung verbundene Erfolgskontrolle gerade in diesen Wissensgebieten kann nicht verzichtet werden, weil nur so gewährleistet ist, daß das entsprechende Gebiet nicht nur studiert worden ist, sondern auch beherrscht wird und damit als Grundlage für eine praktische Anwendung im Rahmen der späteren heilkundlich-psychotherapeutischen Tätigkeit geeignet ist.“

Außerdem muß der Antragsteller versichern, sich ausschließlich im Bereich der Psychotherapie heilkundlich betätigen zu wollen. In diesen Fällen muß sich die Überprüfung gemäß dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. 2. 1983 erstrecken auf

- 3.1 ausreichende Kenntnisse zur Abgrenzung heilkundlicher Tätigkeit - insbesondere im psychotherapeutischen Bereich - gegenüber den heilkundlichen Behandlungen, die den Ärzten und den allgemein als Heilpraktiker tätigen Personen vorbehalten sind (Nummer 4),
- 3.2 ausreichende diagnostische Fähigkeiten (Nummer 5) und
- 3.3 die Befähigung, entsprechend der Diagnose psychotherapeutisch tätig zu werden (Nummer 6).
- 4 Ausreichende Kenntnisse zur Abgrenzung psychotherapeutisch-heilkundlicher Tätigkeiten von anderen heilkundlichen Behandlungen nach Nummer 3.1 setzen neben spezifischen Kenntnissen in der eigenen psychotherapeutischen Richtung umfassende psychotherapeutische Grundkenntnisse, ferner Grundkenntnisse in der Psychopathologie und im Gesundheitsrecht, voraus.
- 5 Ausreichende diagnostische Fähigkeiten nach Nummer 3.2 setzen den erfolgreichen Abschluß des Hochschulstudiums der Psychologie und eine klinisch-psychologisch berufspraktische Tätigkeit unter Anleitung durch einen Diplom-Psychologen, der selbst über eine eigene abgeschlossene psychotherapeutische Weiterbildung und eine mindestens dreijährige klinische Erfahrung in der Praxis des jeweiligen Verfahrens verfügt, oder durch einen Arzt mit Gebiets- oder Zusatzbezeichnung auf dem psychiatrischen oder psychotherapeutischen Fachgebiet für Erwachsene, voraus.
- 6 Eine ausreichende Befähigung nach Nummer 3.3, entsprechend der Diagnose psychotherapeutisch tä-

tig zu werden, erfordert die kontinuierliche Durchführung psychotherapeutischer Maßnahmen über einen mehrjährigen Zeitraum unter Anleitung.

- 7 Die nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts an die Weiterbildung von Diplom-Psychologen, die im Sinne dieses Runderlasses heilkundlich tätig werden wollen, zu stellenden Anforderungen - Kenntnisse und Fähigkeiten nach den Nummern 4 bis 6 - werden aufbauend auf dem erfolgreich abgeschlossenen Studium der Psychologie in einer für das jeweilige Verfahren nach den Richtlinien des zuständigen Berufs- oder Fachverbandes notwendigen Weiterbildung - berufsbegleitend oder durch Vollzeitweiterbildung - erworben.

Soweit Diplom-Psychologen innerhalb einer nach diesem Runderlaß geforderten Weiterbildung Heilkunde ausüben müssen, ist dieses nur unter ständiger Anleitung und Aufsicht in der Weiterbildungseinrichtung oder unter ihrer ausschließlichen Verantwortung zulässig.

- 8 Für die jeweilige Fachrichtung wird die Weiterbildung durch wissenschaftliche Fach- und Berufsverbände bzw. durch die von ihnen anerkannten Weiterbildungseinrichtungen vermittelt. Zur Weiterbildung geeignet sind die vom Fach- und Berufsverband ihrer Verfahrensrichtung anerkannten oder ihm angehörenden Weiterbildungsstätten, die gemäß Anlage 1 über

- a) einen klinisch ausgewiesenen Lehrkörper nach Nummer 5,
- b) eine wissenschaftliche Handbücherei und
- c) eine für die jeweilige Fachrichtung erforderlichen Lehrmittel verfügen sowie
- d) eine Weiterbildung von mindestens 700 Unterrichtsstunden gewährleisten.

- 9 Die erfolgreich abgeschlossene und den Erfordernissen dieses Runderlasses genügende Weiterbildung wird grundsätzlich durch ein Zeugnis der Weiterbildungseinrichtung (Anlage 1) nachgewiesen, aus dem

- a) die psychotherapeutische Fachrichtung,
- b) Inhalt, Dauer und Stundenzahl der Weiterbildung und
- c) die verantwortlichen Lehrtherapeuten hervorgehen.

- 10 Die Erlaubnis wird auf das Gebiet der Psychotherapie begrenzt; sie berechtigt nicht zur Ausübung der Heilkunde im Umherziehen. Bei heilkundlicher Tätigkeit außerhalb der Psychotherapie kann

- a) diese Betätigung untersagt oder
 - b) die Erlaubnis aufgehoben werden,
- wenn ihr Inhaber sich an die Begrenzung seiner Befugnisse nicht hält.

- 11 Psychotherapeutisch tätige Diplom-Psychologen, die eine Erlaubnis nach diesem Runderlaß erhalten haben, dürfen ihrem Namen den Zusatz „Diplompsychologe (Psychotherapie)“ hinzufügen.

- 12 Der Erlaubnisurkunde nach dem Muster der Anlage 2 ist ein Abdruck dieser Richtlinien beizufügen.

- 13 Die Gesundheitsämter haben darauf zu achten, daß die Tätigkeitsabgrenzung nach Nummer 10 eingehalten wird (§§ 1 und 2 Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 30. März 1935 - RGS. NW. S. 7 -).

- 14 Die Zusammenarbeit mit Ärzten, die Zulassung zur kassenärztlichen Versorgung und die Gewährung von Beihilfen an Bedienstete des öffentlichen Dienstes werden durch diese Richtlinien nicht berührt.

Diese Bestimmungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft; mein RdErl. v. 2. 10. 1985 (SMBI. NW. 21221) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Anlage 1
(zu Nr. 8)

1. Alfred Adler Institut
Düsseldorf e. V.
Schützenstr. 52
4000 Düsseldorf
2. Alfred Adler Institut
Aachen e. V.
Lindenthalgürtel 5
5000 Köln 41
3. Alfred Adler Institut
der Deutschen Gesellschaft
für Individualpsychologie
Bundesgeschäftsstelle
Dall'Armistr. 24
8000 München 19
4. Analytisches Gestalt-Institut
Verein zur Förderung
der Analytischen Gestalttherapie e. V.
Lessingstr. 20
5300 Bonn 1
5. Arbeitseinheit Klinische
Psychologie der Fakultät
für Psychologie der Ruhr-Universität
Bochum
Postfach 10 21 48
4630 Bochum
6. Arbeitsgemeinschaft
für Psychoanalytisch-systemische
Familien- und Sozialtherapie e. V.
Rolandstr. 8
5000 Köln 1
7. Ausbildungsinstitut
für Klinische Verhaltenstherapie (AfKV)
in NW e. V.
Cranger Str. 129
4650 Gelsenkirchen
8. Berufsverband Klinischer Musiktherapeuten
in der BRD e. V. (BMK)
Geschäftsstelle:
Lokstedter Damm 50
2000 Hamburg 61
9. Bildungswerk- der Informations-
und Ausbildungsstätten
für ganzheitliche Therapien GmbH (IAT)
W. Bürschel-Fachschulen
Alexanderstr. 28
4000 Düsseldorf 1
10. Bildungswerk des Verbandes
Deutscher Psychologen und
Psychotherapeuten e. V.
Stresemannstr. 16
4000 Düsseldorf 1
11. Däumling-Institut
Georgstr. 12
5200 Siegburg
12. Deutsche Akademie
für Psychoanalyse e. V. (DAP)
Sekretariat:
Wielandstr. 27-28
1000 Berlin 15
13. Deutsche Gesellschaft
für Analytische Psychologie e. V.
C. G. Jung-Gesellschaft (DGAP)
Sekretariat:
Schützallee 118
1000 Berlin 37
14. Deutsche Gesellschaft
für Gestalttherapie
und Kreativitätsförderung e. V. (DGGK)
Sekretariat:
Brehmstr. 9
4000 Düsseldorf
15. Deutsche Gesellschaft
für Individualpsychologie e. V.
(DGIP)
Marktstr. 12
O-5800 Gotha
16. Deutsche Gesellschaft
für Integrative Bewegungstherapie e. V. (DGIB)
Geschäftsstelle:
Wefelsen 5 (Beversee)
5609 Hückeswagen
17. Deutsche Gesellschaft
für Kunst und Kreativtherapie
Berufsverband der Kunst-
und Kreativitätstherapeuten e. V. (DGKT)
Köln
Sekretariat:
Wefelsen 5 (Beversee)
5609 Hückeswagen
18. Deutsche Gesellschaft
für Psychotherapie, Psychosomatik
und Tiefenpsychologie e. V. (DGPT)
Geschäftsstelle:
Johannisbollwerk 20
2000 Hamburg 11
19. Deutsche Gesellschaft
für Transaktionsanalyse (DGTA)
Geschäftsstelle:
Tannenbergsstr. 29
8500 Nürnberg 10
20. Deutsche Gesellschaft
für Verhaltenstherapie e. V. (DGVT)
Geschäftsstelle:
Belthlestr. 15
Postfach 1343
7400 Tübingen
21. Deutsche Psychoanalytische
Gesellschaft e. V. (DPG)
Institut für Psychoanalyse
und Psychotherapie
Kaiser-Joseph-Str. 239
7800 Freiburg
22. Deutsche Psychoanalytische
Vereinigung e. V. (DPV)
Geschäftsstelle:
Sulzaer Str. 3
1000 Berlin 33
23. Elisabeth-Klinik
Fritz-Perls Klinik
für Kinder- und Jugendpsychiatrie,
Psychotherapie
Schwerter Str. 240
4600 Dortmund 41
24. Förderverein
Gruppentherapie e. V. Münster
Nordstr. 22
4400 Münster
25. Forschungsinsitut
für Wirkungspsychologie e. V.
in der Wissenschaftlichen Gesellschaft
für Analytische Intensivberatung e. V.
Psychologisches Institut II
der Universität zu Köln
Herbert-Lewin-Str. 2
5000 Köln 41

26. Fritz-Perls-Institut
für Integrative Therapie
Gestalttherapie und Kreativitätsförderung (FPI)
Geschäftsstelle:
Kühlwetterstr. 49
4000 Düsseldorf 1
27. Gesellschaft
für Angewandte Psychologie
und Verhaltenstherapie mbH
Marientalstr. 12
4400 Münster
28. Gesellschaft
für Bioenergetische Analyse e. V.
Metzer Str. 1
4800 Bielefeld
29. Gesellschaft
für wissenschaftliche Gesprächspsychotherapie e. V.
Geschäftsstelle:
Richard-Wagner-Str. 12
5000 Köln 1
30. Institut der Gesellschaft
für Analytische Gruppendynamik (GaG)
Rankestr. 4
8000 München 40
31. Institut für Familientherapie e. V.
Buchenweg 7
6940 Weinheim
32. Institut für Familientherapie
und systemische Supervision
Hildegundweg 1
5000 Köln 80
33. Insitut für Gestalttherapie (IfG)
Cantadorstr. 18
4000 Düsseldorf 1
34. Insitut für Gruppenanalyse
Märzgasse 5
6900 Heidelberg
35. Institut für Humanistische Psychologie e. V.
Schubbendenweg 4
5180 Eschweiler
36. Institut für Integrative
Gestalttherapie
Theaterstr. 2
8700 Würzburg
37. Institut für Katathymes
Bilderleben
Friedländer Weg 39
3400 Göttingen
38. Institut für Psychodrama
An der Rechtschule 3
5000 Köln 1
39. Institut für Therapieforschung
Parzivalstr. 25
8000 München 40
40. Institut Heel
Postbus 5
NL-5366 zg Megen
41. Internationale Gesellschaft
für Systemische Therapie
Kußmaulstr. 10
6900 Heidelberg
42. Kölner Lehrinstitut
für Verhaltenstherapie (KLVT)
Engelbertstr. 44
5000 Köln 1
43. Moreno Institut
für Psychotherapie
und Sozialpädagogik gGmbH
Geschäftsstelle:
Schickhardtstr. 49
7000 Stuttgart 1
44. Moreno Institut
für Psychodrama, Soziometrie
und Gruppenpsychotherapie, GmbH
Uhlandstr. 8
7770 Überlingen
45. Norddeutsches Institut
für Bioenergetische Analyse (NIBA) e. V.
Postfach
4973 Vlotho
46. Psychodrama-Institut Münster
Frauenstr. 53-54
4400 Münster
47. Psychodrama-Institut
Rheinland
Neumarktstr. 36
5600 Wuppertal 1
48. Psychologisches Institut
Universität Bonn
Postfach
5300 Bonn
49. Psychotherapeutisches Institut
Burg Bergerhausen (PIB)
Trarbacher Str. 47
4100 Duisburg 25
50. Rheinische Gesellschaft
für systemische Therapie e. V.
Geschäftsstelle:
Bieth 28
4054 Nettetal 1
51. Sektion Psychodrama
im Deutschen Arbeitskreis
für Gruppenpsychotherapie und Gruppendynamik
(DAGG)
Geschäftsstelle:
Landastr. 18
3500 Kassel
52. Sektion Psychotherapie
der Gesellschaft für Gestalttheorie
und ihre Anwendungen e. V. Lindau
Lindenhofweg 19
8990 Lindau
53. Vereinigung analytischer Kinder-
und Jugendlichen-Psychotherapeuten e. V.
(VKJP)
Geschäftsstelle:
Tullastr. 16
6800 Mannheim 1
54. Westdeutsche Akademie e. V.
Institut für Psychologie und
Psychotherapie
Heerdter Landstr. 115
4000 Düsseldorf 11

**Erlaubnis
zur Ausübung heilkundlich-psycho-
therapeutischer Tätigkeit**

Herrn/Frau

geb. am in

wird hiermit die Erlaubnis erteilt, als

Dipl.-Psychologe/Psychologin

nach den Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen v. 25. 2. 1993
(SMBL. NW. 21221) heilkundlich-psychotherapeutisch tätig zu sein.

Der Berufsbezeichnung ist der Zusatz „Psychotherapie“ hinzuzufügen.

Der Oberstadtdirektor/Oberkreisdirektor
– Ordnungsbehörde –
der Stadt/des Kreises

(Siegel)

2370

Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1984 - WFB 1984 -

RdErl. d. Ministeriums für Bauen
und Wohnen v. 26. 2. 1993 -
IV A 1-2010-354/93

Der RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 16. 3. 1984 (SMBl. NW. 2370) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3.3 wird wie folgt gefaßt:

3.3 Förderung mit öffentlichen Mitteln (Erster Förderungsweg)
 - b) Nach Nummer 3.3 wird folgende Nummer 3.4 eingefügt:

3.4 Förderung mit nicht öffentlichen Mitteln (Zweiter Förderungsweg)
 - c) In der Überschrift der Anlage 1 werden die Worte „Landesplanerische und städtebauliche“ durch das Wort „Städtebauliche“ ersetzt.
 - d) In Anlage 1 wird Nummer 1 wie folgt gefaßt:
 1. Städtebauliche Voraussetzungen
 - e) In Anlage 3 wird Nummer 4 wie folgt gefaßt:
 4. Überschreitung der Höchstdurchschnittsmiete und Informationen über die Heizkostensparnis
2. Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Sätzen 1 und 3 wird jeweils das Zitat „§ 25 Abs. 1 Sätze 1 bis 5 II. WoBauG“ durch das Zitat „§ 25 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 II. WoBauG“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

Soweit in diesen Bestimmungen auf die Einkommensgrenze nach § 25 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 II. WoBauG verwiesen ist, erhöht sich diese bei Aussiedlern und Übersiedlern gemäß der Übergangsregelung des § 115c II. WoBauG um 6300 Deutsche Mark.
 - c) In Satz 3 wird das Zitat „§ 25 Abs. 1 Satz 6“ durch das Zitat „§ 25 Abs. 1 Satz 5 II. WoBauG“ ersetzt.
3. In Nummer 1.721 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

Als angemessen ist eine Eigenleistung in Höhe von mindestens

 - a) 15 v. H. der Gesamtkosten bei Eigentumsmaßnahmen, unbeschadet der besonderen Regelungen in §§ 35, 88 Abs. 1 Satz 4 II. WoBauG,
 - b) 25 v. H. der Gesamtkosten bei Miet- und Genossenschaftswohnungen

anzusehen.
4. Nummer 1.8 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „landesplanerischen,“ wird gestrichen.
 - b) Nach dem bisherigen Satz wird folgender Satz angefügt:

Ein Bauvorhaben mit mehr als 30 Wohnungen oder in einem historischen Stadtkern darf nur gefördert werden, wenn es der städtebaulichen Planung entspricht, die von der Beratungskommission oder aufgrund des Wettbewerbs- oder Gutachterverfahrens empfohlen worden ist (Nummer 7.2 sowie Nummer 1.3 der Anlage 1).
5. In Nummer 2.212 Satz 4 Buchstabe c wird die Zahl „1“ durch die Zahl „1,50“ ersetzt.
6. Nummer 2.242 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird
 - die Zahl „7,80“ durch die Zahl „8,00“,
 - die Zahl „8,10“ durch die Zahl „8,50“ und
 - die Zahl „8,40“ durch die Zahl „9,00“
 ersetzt.

- b) In Satz 2 wird der Punkt am Satzende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„für die Stadt Köln beträgt die Höchstdurchschnittsmiete 9,00 Deutsche Mark“.

7. Nummer 2.245 wird wie folgt gefaßt:

2.245 Eine Förderung ist unzulässig, wenn die sich aus Nummer 2.242 ergebende Höchstdurchschnittsmiete dadurch eingehalten wird, daß laufende Aufwendungen, mit deren Entstehen nach den Verhältnissen im Zeitpunkt der Bewilligung sicher zu rechnen ist, in der der Bewilligung zugrundegelegten Wirtschaftlichkeitsberechnung - gleichgültig aus welchem Grunde - nicht oder nur in einer geringeren als der zulässigen Höhe angesetzt werden. Die Förderung ist jedoch zulässig, wenn die nicht angesetzten laufenden Aufwendungen 1,60 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich nicht übersteigen und in Höhe von

- a) 0,40 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich frühestens nach Ablauf von sechs Jahren seit Bezugsfertigkeit aufgrund von § 8b Abs. 1 WoBindG und
- b) weiterer jeweils 0,30 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich frühestens nach Ablauf von 10, 12, 14 und 16 Jahren seit Bezugsfertigkeit aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung zwischen Bauherr und Bewilligungsbehörde

angesetzt werden dürfen (Kostenmietenanpassung).

8. In Nummer 2.256 wird das Zitat „Nummer 2.242 Satz 1“ durch das Zitat „Nummer 2.242“ ersetzt.

9. In Nummer 2.35 wird Satz 1 durch folgende Sätze ersetzt:

Neben dem Aufwendungsdarlehen darf ein Baudarlehen aus nicht öffentlichen Mitteln bewilligt werden, das aus einem Grundbetrag und einem zusätzlichen Darlehen wie folgt zu ermitteln ist:

Wohnungsgröße	Darlehensgrundbetrag	zusätzliches Darlehen
35 bis 60 qm	25 000 DM	900 DM je qm für die Wohnfläche, die 40 qm übersteigt
mehr als 60 qm	13 300 DM	490 DM je qm der gesamten Wohnfläche

Das nicht öffentliche Baudarlehen kann in Gemeinden der

- a) Mietenstufe 3 um 100 Deutsche Mark und
- b) Mietenstufen 4 und 5 um 200 Deutsche Mark

je Quadratmeter Wohnfläche erhöht werden (Zusatzdarlehen). Für die Zuordnung der Gemeinden zu den einzelnen Mietenstufen ist Nummer 2.242 Satz 2 maßgebend.

10. Nach Nummer 2.35 wird folgende Nummer 2.36 eingefügt:

2.36 Wird aus planerischen Gründen eine Überschreitung der Wohnflächengrenze nach Nummer 2.122 Satz 4 zugelassen, ist die Wohnflächenobergrenze (Nummer 2.122 Satz 3) für die Berechnung des Aufwendungsdarlehens und des Baudarlehens (Nummern 2.32 und 2.35) maßgebend. Bei der Ermittlung der Darlehenshöhe ist für jede Wohnung von der auf volle Quadratmeter aufgerundeten Wohnfläche auszugehen. Das für alle Wohnungen eines Gebäudes ermittelte gesamte Baudarlehen ist auf volle Hundert Deutsche Mark aufzurunden.

11. Nummer 2.36 wird Nummer 2.37. Außerdem wird die Zahl „2,50“ durch die Zahl „3,00“ ersetzt.
12. Nummer 2.37 wird Nummer 2.38; außerdem wird in Satz 2 das Zitat „§ 25 Abs. 1 Sätze 1 bis 5 II. WoBauG“ durch das Zitat „§ 25 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 II. WoBauG“ ersetzt.
13. Nummer 3.11 wird wie folgt geändert:
- In Buchstabe a werden nach dem Wort „Baudarlehen“ die Worte „und Aufwendungsdarlehen“ eingefügt.
 - In Buchstabe c wird das Zitat „v. 16. 3. 1988 (SMBL. NW. 238)“ durch das Zitat „v. 15. 12. 1992 (MBl. NW. 1993 S. 84)“ ersetzt.
14. Nummer 3.12 wird wie folgt geändert:
- Satz 3 wird gestrichen.
 - In Satz 4 wird Zitat „Nummern 3.2 bis 3.36“ durch das Zitat „Nummern 3.2 bis 3.42“ ersetzt.
15. In Nummer 3.3 wird die Überschrift wie folgt gefaßt:
Förderung mit öffentlichen Mitteln (Erster Förderungsweg).
16. Nach Nummer 3.36 werden folgende Nummern 3.4 bis 3.42 eingefügt:
- 3.4 Förderung mit nicht öffentlichen Mitteln (Zweiter Förderungsweg)
- 3.41 Neben Aufwendungsdarlehen (Nummern 2.32 bis 2.34) darf ein Baudarlehen, beide aus nicht öffentlichen Mitteln, bewilligt werden, das wie folgt zu ermitteln ist:
- Wohnungsgröße
 - 35 bis 60 Quadratmeter Darlehensgrundbetrag und je Quadratmeter für die Wohnfläche, die 40 Quadratmeter übersteigt 21 800 DM
 - mehr als 60 Quadratmeter Darlehensgrundbetrag 200 DM
 - mehr als 60 Quadratmeter Darlehensgrundbetrag 25 800 DM
 - Zusatzdarlehen nach Nummer 2.215 je Quadratmeter Wohnfläche in Gemeinden
 - der Mietenstufe 3 70 DM
 - der Mietenstufen 4 und 5 130 DM
- 3.42 Nummern 3.35 und 3.36 sind anzuwenden.
17. In Nummer 4.1 werden Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze ersetzt:
- Das für die Wohnung berechnete öffentliche oder nicht öffentliche Baudarlehen erhöht sich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, wenn zu der Wohnung eine unterirdische Garage gehört (Garagendarlehen). Das Garagendarlehen wird nur gewährt,
- soweit die Möglichkeiten zur oberirdischen Anordnung der Stellplätze ausgeschöpft sind und
 - wenn das Baugrundstück innerhalb eines Baugebiets mit einer Gebiets-Geschoßflächenzahl von mindestens 1,0 liegt.
18. In Nummer 4.2 werden die Sätze 1 und 2 durch folgende Sätze ersetzt:
- Förderungsfähig sind unterirdische Garagen,
- die Zubehörräume zu den geförderten Miet- und Genossenschaftswohnungen in Gebäuden mit mehr als zwei Wohngeschossen sind oder
 - deren Überlassung an Mieter der geförderten Wohnungen gemäß § 78 Landesbauordnung durch Eintragung von Baulasten in das Baulastenverzeichnis gesichert ist,
- soweit ihre Zahl zusammen mit denjenigen oberirdischen Stellplätze höchstens der Zahl der geförderten Wohnungen entspricht. Außerdem sind derartige Garagen nur förderungsfähig, die im Kellergeschoß des Gebäudes untergebracht werden; soweit sie nicht im Kellergeschoß untergebracht werden können, sind sie auch förderungsfähig, wenn sie in
- Tiefgaragen, die außerhalb des Baukörpers liegen, oder
 - Parkdecks, deren Oberfläche an Erdgeschoßwohnungen anschließt,
- liegen. Förderungsfähig sind unterirdische Garagen ferner nur, soweit sie nicht mehr als die Hälfte der insgesamt geschaffenen Stellplätze im Sinne des Satzes 1 ausmachen.
19. In Nummer 4.3 werden die Sätze 1 und 2 durch folgenden Satz ersetzt:
- Das Garagendarlehen beträgt bis zu 9000 Deutsche Mark.
20. In Nummern 5.101, 5.102 und 5.103 wird jeweils das Zitat „§ 25 Abs. 1 Satz 1 bis 5 II. WoBauG“ durch das Zitat „§ 25 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 II. WoBauG“ ersetzt.
21. In Nummer 5.31 Satz 2 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Bewilligungsbescheides“ die Worte „oder der Zustimmung zum vorzeitigen Vertragsabschluß“ eingefügt.
22. In Nummer 5.51 Satz 1 Halbsatz 2 wird das Zitat „§ 25 Abs. 1 Sätze 1 bis 5 II. WoBauG“ durch das Zitat „§ 25 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 II. WoBauG“ ersetzt.
23. In Nummer 5.721 Satz 1 wird das Zitat „Nummer 2.242 Satz 1“ geändert in „Nummer 2.242 Sätze 1 und 2“.
24. In Nummer 6.12 Satz 1 Buchstaben a und b wird jeweils das Zitat „§ 25 Abs. 1 Sätze 1 bis 5 II. WoBauG“ durch das Zitat „§ 25 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 II. WoBauG“ ersetzt.
25. In Nummer 7.21 Sätze 3 und 4 werden jeweils die Worte „landesplanerischer und“ gestrichen.
26. Nummer 7.22 wird wie folgt gefaßt:
- 7.22 Beabsichtigt der Bauherr öffentliche oder nicht öffentliche Baudarlehen für Miet- oder Genossenschaftswohnungen in einem Bauvorhaben mit mehr als 30 Wohnungen oder in einem Bauvorhaben in einem festgelegten historischen Stadtkern zu beantragen, hat er – vor der Antragstellung (Nummer 7.21) – sein Vorhaben bei der Bewilligungsbehörde anzumelden und die maßgeblichen Eckwerte im Hinblick auf die städtebaulichen Förderungsvoraussetzungen (Nummer 1 der Anlage 1) darzulegen. Die Bewilligungsbehörde hat die städtebaulichen Förderungsvoraussetzungen zu prüfen und – sofern es sich um einen Kreis handelt – die Stellungnahme der Gemeinde in städtebaulicher Hinsicht (Nummer 7.21 Satz 4) einzuholen. Die Bewilligungsbehörde hat daraufhin die städtebauliche Planung (Bebauungsplan oder städtebaulicher Entwurf), die der Objektplanung des Bauvorhabens zugrunde gelegt werden soll, dem Ministerium für Bauen und Wohnen auf dem Dienstweg darzulegen.
- In einem Beratungsgespräch mit der Bewilligungsbehörde unter Hinzuziehung freischaffender Architekten/Planer und des Regierungspräsidenten (städtebauliche Beratungskommission) werden die Planungsunterlagen unverzüglich überprüft. Die Beratungskommission prüft insbesondere, ob Planungsalternativen durch ein städtebauliches Wettbewerbs- oder Gutachterverfahren gemäß Nummer 1.3 der Anlage 1 erforderlich sind. Nach der Behandlung durch die Beratungskommission, ggf. nach Abschluß des Wettbewerbs- oder Gutachterverfahrens soll der Antragsteller seinem förmlichen Antrag die von der Beratungskommission oder im Wettbewerbs- oder Gutachterverfahren empfohlene Planung zugrundelegen und demgemäß den förmlichen Antrag gemäß Nummer 7.21 einreichen; die Stellungnahme der Gemeinde in städtebaulicher Hinsicht entfällt.

27. Nummer 7.23 wird wie folgt gefaßt:

7.23 Die Bewilligungsbehörde hat dem Antragsteller den Eingang seines Antrages innerhalb eines Monats schriftlich zu bestätigen und ihn über die voraussichtlichen Förderungsaussichten zu unterrichten. Gleichzeitig hat sie ihn auf den Förderungsausschuß bei vorzeitigem Baubeginn, vorzeitigem Vertragsabschluß und vorzeitiger Ausführung von Selbsthilfeleistungen (Nummern 1.48, 5.31, 5.32 und 5.33) hinzuweisen. Ein Durchdruck der Eingangsbestätigung ist der Baugenehmigungsbehörde zu übersenden. Für die Zusammenarbeit zwischen Baugenehmigungsbehörde und Bewilligungsbehörde sind die Regelungen in Nummer 6 der Anlage 1 zu beachten.

28. In Nummer 7.27 Satz 3 wird das Zitat „§ 28 WoBauFördG“ durch das Zitat „§ 28 WBFG“ ersetzt.

29. In Nummer 7.31 Satz 3 wird das Zitat „§ 14 WoBauFördG“ durch das Zitat „§ 15 WBFG“ ersetzt.

30. In Nummer 7.32 Satz 1 und 2 wird jeweils das Zitat „§ 2 Abs. 2 WoBauFördG“ durch das Zitat „§ 2 Abs. 2 WBFG“ ersetzt.

31. In Nummer 7.45 wird das Zitat „§ 14 WoBauFördG“ durch das Zitat „§ 15 WBFG“ ersetzt.

32. In Nummer 7.52 wird das Zitat „§ 5 Abs. 2 WoBauFördG“ durch das Zitat „§ 4 Abs. 2 WBFG“ ersetzt.

33. In Nummer 8.11 wird das Zitat „§ 12 Abs. 1 WoBauFördG“ durch das Zitat „§ 11 Abs. 1 WBFG“ ersetzt.

34. Nummer 8.61 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Worte „bis zum 1. März oder 1. September“ gestrichen.
- b) Satz 3 wird gestrichen.

35. In Nummer 9.9 werden nach dem Wort „Bezugsfertigkeit“ die Worte „um mehr als einen Quadratmeter je Wohnung“ eingefügt.

36. In Nummer 10.1 Satz 1 wird das Datum „1. August 1992“ durch das Datum „1. März 1993“ ersetzt.

37. Nummern 10.21 und 10.22 erhalten folgende Fassung:

10.21 Sollen öffentliche oder nicht öffentliche Mittel für Miet- und Genossenschaftswohnungen aufgrund eines vor dem 1. 3. 1993 gestellten Antrages bewilligt werden, so ist die Regelung in Nummer 7.22 über die städtebauliche Beratung sinngemäß nach der Antragstellung anzuwenden. Nummer 7.22 ist bei derartigen Anträgen nicht anzuwenden, wenn die städtebauliche Beratung aufgrund von Nummer 2.22 WoBauP 1992 vor dem 1. 3. 1993 stattgefunden hat; Nummer 1.8 Satz 2 gilt in diesen Fällen sinngemäß.

10.22 Soweit Nummern 3.3 bis 3.6 der Anlage 1 sowie Nummer 2.2 der Anlage 3 weitergehende Anforderungen als die bis zum 28. 2. 1993 geltende Fassung enthalten, sind die Anlagen 1 und 3 in der bis zum 28. 2. 1993 geltenden Fassung auf solche Anträge anzuwenden, bei denen die Planung des Bauvorhabens vor dem 1. 3. 1993 im wesentlichen abgeschlossen war.

38. In Nummern 10.23 bis 10.24 wird der Text jeweils durch das Wort „- entfallen -“ ersetzt.

39. In Nummer 10.25 werden die Worte „im Jahr 1992“ durch die Worte „im Jahr 1992 oder 1993“ ersetzt.

40. In der Überschrift der Anlage 1 werden die Worte

„Landesplanerische und städtebauliche“ durch das Wort „Städtebauliche“ ersetzt.

41. Nummer 1 der Anlage 1 erhält die Überschrift: Städtebauliche Voraussetzungen

42. Nummer 1.1 der Anlage 1 wird wie folgt gefaßt:

1.1 Miet- und Genossenschaftswohnungen sowie zur Vermietung bestimmte Eigentumswohnungen dürfen nur gefördert werden, wenn sie auf Wohnbauflächen oder Mischbauflächen, die im Flächennutzungsplan der Gemeinde dargestellt sind, errichtet werden.

43. In Nummer 1.2 der Anlage 1 werden die Sätze 5 bis 8 durch folgenden Absatz ersetzt:

Die Zahl der vier Vollgeschosse und der Orientierungswert der Geschosßflächenzahl von 0,8 dürfen, vor allem an innerstädtischen Standorten, insbesondere überschritten werden, wenn

- a) eine höhere Geschosßflächenzahl aufgrund der Bauleitplanung zulässig ist oder
- b) sich das Bauvorhaben im unbeplanten Innenbereich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt (§ 34 BauGB), vor allem eine Baulücke geschlossen werden soll und hierbei die Trauf- und Firsthöhe sowie die Gebäudetiefe der benachbarten Gebäude übernommen wird.

44. Nummer 1.3 der Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen.
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

Ein städtebauliches Gutachter- oder Wettbewerbsverfahren ist entbehrlich, wenn der für das Baugebiet bestehende Bebauungsplan sicherstellt, daß die Bebauung den städtebaulichen Förderungsvoraussetzungen nach Nummer 1.2 entspricht.

45. In Nummer 1.4 Satz 2 der Anlage 1 werden die Worte „von neuen Wohnungen“ durch die Worte „von Miet- und Genossenschaftswohnungen“ sowie die Worte „nach dem 1. April 1982 abgebrochen worden ist oder“ durch die Worte „innerhalb der letzten 5 Jahre vor der Antragstellung abgebrochen worden ist oder zur Durchführung des geplanten Bauvorhabens“ ersetzt.

46. Nummer 3.1 der Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird der Punkt am Satzende durch ein Komma ersetzt und folgender Satzteil angefügt: „sofern es sich nicht um Wohnungen für eine Person handelt.“
- b) Sätze 4 und 5 werden durch folgenden Satz ersetzt: Bei Wohnungen für eine Person dürfen die drei Funktionen Wohnen, Schlafen und Kochen nicht in einem Raum zusammengefaßt werden.

47. Nummer 3.3 der Anlage 1 wird wie folgt gefaßt:

3.3 Wohngebäude sind so zu planen und auszuführen, daß auf Dauer ein möglichst geringer Energieverbrauch entsteht; dies wird erreicht durch

- a) kompakte Bauweise und gute Wärmedämmung,
- b) Zonierung des Gebäudes bei Nutzung von Solarenergie,
- c) Vermeidung von Wärmebrücken und Einbau schwerer Innenwände als Wärmespeicher.

Die Wohnungen sind zur Wärmeversorgung mit umweltfreundlichen Heizungssystemen auszustatten, nämlich Zentral- oder Etagenheizung in bedarfsgerechter energiesparender Auslegung, vorrangig Fern- und Nahwärme (Kraft-Wärme-Kopplung), Niedertemperaturkessel und Heizkörper, Brennwertkessel, Wärmepumpen, Nutzung von Wasserkraft, Windkraft oder Solarenergie.

48. Nummer 3.4 der Anlage 1 wird wie folgt gefaßt:

- 3.4 Es wird empfohlen, den Wohnungsneubau an der DIN 18 025 Teil 2 – Barrierefreie Wohnungen; Planungsgrundlagen – auszurichten. In jedem Fall sollen Erdgeschoßwohnungen stufenlos (barrierefrei) von der öffentlichen Verkehrsfläche und von der Stellplatzanlage erreichbar sein, soweit nicht besondere geländemäßige Umstände entgegenstehen; Haus- und Wohnungseingangstüren sollen eine lichte Breite von mindestens 90 cm haben.

Bei der Planung von Wohnungen für Schwerbehinderte ist DIN 18 025 Teil 1 – Barrierefreie Wohnungen; Wohnungen für Rollstuhlfahrer; Planungsgrundlagen – zu beachten. Abweichungen sind zulässig, wenn dies aufgrund der Behinderung der zukünftigen Bewohner erforderlich ist. Benachbarte, nicht für Rollstuhlfahrer bestimmte Wohnungen sowie alle den Bewohnern der Wohnanlage gemeinsam zur Verfügung stehenden Räume und Einrichtungen sollten neben den Anforderungen nach dieser Norm den Anforderungen nach DIN 18 025 Teil 2 entsprechen.

49. Nummer 3.5 der Anlage 1 wird wie folgt gefaßt:

- 3.5 Bei der Errichtung der Gebäude sind langlebige, einheimische oder regional verfügbare Materialien zu verwenden, deren Herstellung die Umwelt möglichst gering belastet oder die wiederverwendet oder -verwertet (recycelt) werden können. Nach heutigem Erkenntnisstand gesundheitsgefährdende Stoffe, z. B. Asbest, Fluorchlorkohlenwasserstoff (FCKW), PCB und Formaldehyd, dürfen nicht verwendet werden. Bei der Sanitärausstattung sind wassersparende Installationen zu verwenden, z. B. Durchflußmengenbegrenzer.

50. Nach Nummer 3.5 wird folgende Nummer 3.6 eingefügt; Nummer 3.6 wird Nummer 3.7:

- 3.6 Das Wohnumfeld soll naturnah und – soweit die Wohnungen für Familien mit Kindern vorgesehen sind – mit ausreichenden Spielmöglichkeiten gestaltet werden. Wird das Regenwasser nicht genutzt, soll es auf dem Grundstück versickern. Der ruhende Verkehr soll auf begrünten überdachten Stellplätzen oder auf Stellplätzen mit begrünter Überdachung so untergebracht werden, daß das Wohnen nicht gestört sowie die soziale und ökologische Qualität des Wohnumfeldes gewahrt werden. Ein Drittel der Grundstücksfläche soll mindestens als Grünfläche (ohne Stellplätze) gestaltet werden. Im dicht bebauten innerstädtischen Bereich können die Stellplätze auch im Kellergeschoß des Gebäudes untergebracht werden, ausnahmsweise darüber hinaus in Tiefgaragen oder Parkdecks, deren Oberfläche an Erdgeschoßwohnungen anschließt und begrünt werden soll.“

51. Nummern 4.1 und 4.3 der Anlage 1 werden gestrichen; in Nummer 4.2 entfällt die Nummernbezeichnung „4.2“.

52. Nummern 1 bis 1.2 der Anlage 3 werden wie folgt gefaßt:

1 Allgemeines

Bei Förderung von Miet- und Genossenschaftswohnungen kann die Höchstdurchschnittsmiete gemäß Nummer 2.242 Satz 3 WFB 1984 um bis zu 0,50 Deutsche Mark überschritten werden, wenn die Voraussetzungen zur Energieeinsparung nach den folgenden Bestimmungen erfüllt werden.

53. In Nummer 2 der Anlage 3 wird – bei gleichbleibender Überschrift – der Text gestrichen.

54. Nummer 2.2 der Anlage 3 wird wie folgt gefaßt:

- 2.2 Der Wärmebedarf des Gebäudes darf je nach dem Verhältnis der wärmetauschenden Flächen zum beheizten Volumen des Baukörpers (A/V-Verhältnis) 30 bis 70 kWh/m²a nicht übersteigen. Die jährliche spezifische Wärmemenge des Gebäudes (Energiekennzahl) ist nach den beigefügten Formblättern zu ermitteln und darf je nach dem A/V-Verhältnis den zulässigen Wert (Q) nicht überschreiten, der nach folgender Formel zu ermitteln ist:

$$Q = 22 + 40 \times A/V \text{ [KWh/m}^2 \text{ a]}$$

A/V	Q
0,2	30
0,3	34
0,4	38
0,5	42
0,6	46
0,7	50
0,8	54
0,9	58
1,0	62
1,1	66
1,2	70

55. Nummer 2.3 wird gestrichen.

56. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- a) Vor dem bisherigen Text wird die Ziffer „3.1“ eingefügt.
b) Die Ziffern 3.1, 3.2, 3.3, 3.4, 3.5, 3.6 und 3.7 werden durch die Buchstaben a), b), c), d), e), f), g), h) ersetzt.

57. Nach Nummer 3.1 wird folgende Nummer 3.2 eingefügt:

- 3.2 Machen die Mehrkosten nach Nummer 3.1 eine Überschreitung der Höchstdurchschnittsmiete um 0,50 DM/qm nicht erforderlich, können zusätzlich die Mehrkosten für folgende wassersparende und abwasserreduzierende Maßnahmen angerechnet werden, die die Betriebskosten senken:

- a) Anlagen zur Nutzung des Regenwassers für WC-Spülung und Textilreinigung,
b) Anlagen zur Nutzung des Grauwassers für WC-Spülung,
c) Anlagen zur Regenwasserrückhaltung oder Regenwasserversickerung auf dem Grundstück.

58. Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

- 4 Überschreitung der Höchstdurchschnittsmiete und Informationen über die Heizkosten.

59. Nummer 4.2 wird wie folgt gefaßt:

- 4.2 Die sich aus der Wirtschaftlichkeitsberechnung nach Nummer 4.1 Buchstabe b) ergebende Durchschnittsmiete darf gemäß Nummer 2.242 Satz 3 WFB genehmigt werden, soweit die Höchstdurchschnittsmiete nicht um mehr als 0,50 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich überschritten wird.

60. Die Formblätter 1 bis 4 werden durch folgende Formblätter 1, 2 und 2 A ersetzt: Anlagen

ENERGIESPARENDER WÄRMESCHUTZ VON GEBÄUDEN

Objekt:

Bauteil:

1. Berechnung des Wärmedurchlaßwiderstandes $1/\Lambda$

1	2	3	4 (2 · 3)	5	6 (3 : 5)
Baustoffschichten von innen nach außen	Rohdichte	Schicht- dicke d	Flächen- gewicht	Wärmeleit- fähigkeit λ	d/λ
	$\frac{\text{kg}}{\text{m}^3}$	m	$\frac{\text{kg}}{\text{m}^2}$	$\frac{\text{W}}{\text{m} \cdot \text{K}}$	$\frac{\text{m}^2 \cdot \text{K}}{\text{W}}$

erf. Wärmedurchlaßwiderstand nach DIN 4108 Teil 2
Tab. 1 oder Tab. 2 (Bauteile $< 300 \text{ kg/m}^2$)

$$\frac{1}{\Lambda} =$$

$$\frac{\text{m}^2 \cdot \text{K}}{\text{W}}$$

vorh. Wärmedurchlaßwiderstand des Bauteils
(aller anrechenbaren Schichten)

$$\frac{1}{\Lambda} =$$

$$\frac{\text{m}^2 \cdot \text{K}}{\text{W}}$$

2. Wärmeübergangswiderstände nach DIN 4108

Bauteile	siehe Tabelle 5 DIN 4108 Teil 4	
	$\frac{1/a_1}{\frac{\text{m}^2 \cdot \text{K}}{\text{W}}}$	$\frac{1/a_2}{\frac{\text{m}^2 \cdot \text{K}}{\text{W}}}$
Außenwand (ausgenommen solche nach Zeile 2)	0.13	0.04
Außenwand mit hinterlüfteter Außenhaut, Abseitenwand zum nicht wärme- gedämmten Dachraum		0.08
Wohnungstrennwand, Treppenraumbauwand, Wand zwischen fremden Arbeitsräu- men, Trennwand zu dauernd unbeheiztem Raum, Abseitenwand zum wärme- gedämmten Dachraum		
An das Erdreich grenzende Wand		0
Decke oder Dachschräge, die Aufenthaltsraum nach oben gegen die Außenluft abgrenzt, nicht belüftet	0.13	0.04
Decke unter nicht ausgebautem Dachraum, unter Spitzboden oder unter be- lüftetem Raum (z.B. belüftete Dachschräge)		0.08
Wohnungstrenndecke und Decke zwischen fremden Arbeitsräumen		
Wärmestrom von unten nach oben	0.13	
Wärmestrom von oben nach unten	0.17	
Kellerdecke	0.17	
Decke, die Aufenthaltsraum nach unten gegen die Außenluft abgrenzt		0.04
Unterer Abschluß eines nicht unterkellerten Aufenthaltsraumes (an das Erd- reich grenzend)		0

$$1/k = \boxed{} + \boxed{} + \boxed{}$$

$$k = \boxed{} \left[\frac{\text{W}}{\text{m}^2 \cdot \text{K}} \right]$$

Aufgestellt:

ENERGIESPARENDER WÄRMESCHUTZ VON GEBÄUDEN

-Objekt:

Nachweis: $Q_{H'} \text{ vorh} = [0,9 \cdot (Q_T + Q_L) - Q_{WG}] / A_N < Q_{\max}$
 mit $Q_T = 84 \cdot (A_W \cdot k_W + A_F \cdot k_{eq, F} + 0,8 \cdot A_D \cdot k_D + 0,5 \cdot A_{AB} \cdot k_{AB} + 0,5 \cdot A_G \cdot k_G + A_{DL} \cdot k_{DL})$

Spalte	1	2	3	4	5 (3 · 4)	6	7 (5 · 6)
Zeile	Bauteil	Kurzbezeichnung	Fläche A	Wärmedurchgangskoeffiz. k	k · A	Faktor	
			m ²	$\frac{W}{m^2 \cdot K}$	$\frac{W}{K}$		$\frac{W}{K}$
1	Wand	W ₁				1	
		W ₂					
		W ₃					
		W ₄					
2	Fenster, Fenstertüren (DIN 4108, Teil 4, Tab. 3)	F ₁ (N)				1	
		F ₂ (O, W)					
		F ₃ (S)					
3	Dach, Decke zum nicht ausgebauten Dachgeschoß	D ₁				0,8	
		D ₂					
4	Grundfläche, Kellerdecke, Wände gegen Erdreich bei beheizten Räumen	G				0,5	
5	Decke gegen Außenluft unten (Durchfahrt, Kragdecke)	DL				1	
6	Angrenzende Bauteile (unbeheizte Räume)	AB				0,5	
		A =				ΣT =	
7	$\left. \begin{aligned} Q_T &= 84 \cdot \Sigma T \\ Q_L &= \alpha \cdot 22,85 \cdot V_L \end{aligned} \right\} Q_V = 0,9 \cdot (Q_T + Q_L) \quad \left[\frac{kWh}{a} \right]$ $\left. \begin{aligned} Q'_V &= Q_V / A_N \\ Q'_{WG} &= Q_{WG} / A_N = 25 \end{aligned} \right\} Q_{H'} \text{ vorh} = Q'_V - Q'_{WG} = \quad \left[\frac{kWh}{m^2 \cdot a} \right]$ $V_L = 0,8 \cdot V [m^3] \quad A_N = \text{beheizbare Nutzfläche des Gebäudes} [m^2]$						
8	$Q_{\max} = 22 + A/V \cdot 40 \quad \frac{A}{V} = \quad = \quad \rightarrow Q_{\max} = \quad \left[\frac{kWh}{m^2 \cdot a} \right]$ A = Umfassungsfläche [m²] V = Bauwerksvolumen [m³]						

Aufgestellt:

ENERGIESPARENDER WÄRMESCHUTZ VON GEBÄUDEN

Objekt:

Berücksichtigung solarer Energiequellen durch die Fenster:

$$k_{eq, F} = k_F - g \times S_F \text{ [W/m}^2 \text{ K]}$$

 g = Gesamtenergiedurchlaßgrad der Verglasung (Herstellerangabe) S_F = Koeffizient für Solare Energiegewinne

- für die Nordorientierung $S_F = 0,90 \text{ W/m}^2 \text{ K}$
- für die Ost/Westorientierung $S_F = 1,55 \text{ W/m}^2 \text{ K}$
- für die Südorientierung $S_F = 2,25 \text{ W/m}^2 \text{ K}$

Lüftungswärmeverlust:

$$\alpha = 1,0$$

bei Einsatz einer mechanisch betriebenen Lüftungsanlage:

$$\alpha = 0,9$$

bei Einsatz einer Wärmerückgewinnungsanlage:

$$\alpha = 0,7$$

Aufgestellt:

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Ausbau- und Erneuerungsmaßnahmen auf Flugplätzen

RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr
v. 12. 2. 1993 – II A 4-00/1

1 Zuwendungszweck

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften (VV/VVG) zu § 44 LHO Zuwendungen für Ausbau- und Erneuerungsmaßnahmen auf Flugplätzen.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für

2.11 den Bau und die Erneuerung

2.111 befestigter und unbefestigter Flugplatzbetriebsflächen (Start- und Landebahnen, Rollbahnen, Schutzstreifen, Vorfelder),

2.112 ortsfester Anlagen für die Flugsicherung sowie von Anlagen und Einrichtungen für die Luftaufsicht (Turm, Luftaufsichtskanzel, technische und betriebliche Räume, Signalfeld, Wolkenhöhenmeßgerät, Sichtgerät, optische Warnanlagen),

2.113 von Befeuerungsanlagen sowie von optischen und elektronischen Anflughilfen,

2.12 den Bau und die Erneuerung von

2.121 Flugplatzhochbauten einschließlich Außenanlagen (Hallen mit Nebenräumen, Betriebs- und Abfertigungsgebäude),

2.122 Parkbauten (Freiparkplätze, Parkhäuser),

2.123 Flugplatzeinzäunungen,

2.124 flugplatzbezogene Anlagen für die Erschließung sowie für die Ver- und Entsorgung,

2.125 ortsfesten Anlagen für Zwecke der Luftsicherheit,

2.126 Lärmschutzanlagen auf dem Flugplatzgelände,

2.127 ortsfesten Anlagen für den Brandschutz, den Winterdienst und das Rettungswesen einschließlich zugehöriger Tiefbauten.

2.13 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes. Die hierauf entfallenden Ausgaben sind bei der Finanzierung der Maßnahmen nach Nummern 2.111–2.113 und 2.121–2.127 zu berücksichtigen.

2.2 Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken werden nur gefördert, wenn die Grundstücke für die Anlage oder den Betrieb des Flugplatzes notwendig sind, die Grundstücke nach Erteilung der luftrechtlichen Genehmigung gem. § 6 Luftverkehrsgesetz erworben worden sind und die Ausgaben in einem Zeitraum von 5 Jahren vor Antragstellung oder später angefallen sind.

Anrechnungsfähig sind die Ausgaben für das Baugrundstück gemäß DIN 276 (Ordnungsnummern 1.1.0.0 bis 1.3.0.0), soweit ortsübliche Grundstückspreise nicht überschritten werden.

2.3 Planungsausgaben, die für die Antragstellung notwendig sind, können in die zuwendungsfähigen Ausgaben einbezogen werden, sofern das Bauvorhaben zur Durchführung gelangt.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungen können gewährt werden an

- die Unternehmer von Verkehrsflughäfen
- die Halter der in der Anlage „Fördergruppen der Flugplätze in Nordrhein-Westfalen“ aufgeführten Flugplätze.

3.2 Nicht gefördert werden nach diesen Richtlinien die Unternehmer der Verkehrsflughäfen Düsseldorf und Köln/Bonn.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Baumaßnahmen auf Flugplätzen sind nur dann förderungsfähig, wenn sie

4.1 aus Gründen der

- verkehrspolitischen Bedeutung,
 - regionalpolitischen Bedeutung,
 - Bedeutung für den Umweltschutz,
 - Bedeutung für die Flugsicherheit,
 - Bedeutung für die Luftsicherheit und
 - Bedeutung für den Segelflugsport
- erforderlich sind und

4.2 nach Art und Umfang für den auf den auf dem Flugplatz vorhandenen oder zu erwartenden Flugbetrieb erforderlich sind sowie

4.3 dem mit der zuständigen Luftfahrtbehörde abgestimmten Generalausbauplan entsprechen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung Bagatellgrenze: bei Zweckverbänden und öffentlichen Unternehmen 10000,- DM, im übrigen 5000,- DM.

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuß/Zuweisung

5.4 Höhe der Zuwendung (vgl. Übersicht „Fördersätze“)

5.41 Für den außergemeindlichen Bereich

5.411 Die Zuwendung beträgt bis zu 40 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.412 Für die in der Fördergruppe 1 (internationale Verkehrsflughäfen) und in der Fördergruppe 2 (regionale Verkehrsflughäfen und Landeplätze) aufgeführten Flugplätze kann der Vomhundertsatz auf bis zu 65 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch ohne die Nummer 2.122, erhöht werden.

5.413 Für die in der Fördergruppe 3 (Schwerpunktflugplätze für den Geschäftsreiseverkehr) und die Fördergruppe 4 (Schwerpunktflugplätze für Segelflug) kann der Vomhundertsatz auf bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch ohne die Nummer 2.122, erhöht werden.

5.414 Zu den Ausgaben der unter Nummern 2.112, 2.113 und 2.125 aufgeführten Maßnahmen kann eine Zuwendung bis zur Höhe von 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

5.415 Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes (Nr. 2.13) gilt der gleiche Fördersatz wie die dazugehörige Maßnahme nach Nummern 2.111 bis 2.113 und 2.121 bis 2.127.

5.42 Bei kommunalen Zuwendungsempfängern findet Nummer 2.4 VVG Anwendung.

5.43 Bei Zuwendungsempfängern, an denen das Land als Gesellschafter beteiligt ist, sind Leistungen nach diesen Richtlinien auf die Gesellschafterleistung für die Fördermaßnahme anzurechnen.

6 Besondere Nebenbestimmungen

6.1 Wird eine Zuwendung zu den Ausgaben für den Bau von Anlagen und Einrichtungen für die Luftaufsicht gewährt, so hat der Unternehmer des Flugplatzes die mit Landesmitteln geförderten Räume dem Land unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und die laufenden Unterhaltungs- und Betriebskosten zu tragen.

- 6.2 Die Zweckbindung der mit Zuwendungen geförderten Baumaßnahmen beträgt 25 Jahre. Bei Baumaßnahmen mit einer geringeren durchschnittlichen Lebensdauer ermäßigt sich die Zweckbindung entsprechend.

7 Verfahren

7.1 Antragstellung

- 7.1.1 Anträge auf Förderung von Baumaßnahmen sind bei mir in 4-facher Ausfertigung zu stellen. In dem Antrag muß die Notwendigkeit der geplanten Baumaßnahme nachgewiesen sein. Dem Antrag sind neben den in den VV/VVG zu § 44 LHO aufgeführten Unterlagen beizufügen

- der Generalausbauplan mit Erläuterungsbericht und Übersicht über die Reihenfolge der einzelnen Baumaßnahmen mit Kostenschätzung, soweit es sich um eine erstmalige Zuwendung handelt oder der Generalausbauplan geändert worden ist,
- der Pachtvertrag für das Flugplatzgelände bzw. ein Grundbuchauszug, falls das Flugplatzgelände im Eigentum oder Erbbaurecht des Antragstellers steht.

Bei Erneuerungsmaßnahmen, die lediglich der Substanzerhaltung vorhandener baulicher Anlagen dienen, wird auf die Vorlage eines Generalausbauplans verzichtet.

- 7.2 Über die Zuwendungsanträge wird von mir im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel entschieden. Anschließend werden die Anträge dem zuständigen Regierungspräsidenten zur Durchführung des Bewilligungsverfahrens zugeleitet.

7.3 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist für Antragsteller mit Sitz in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln der Regierungspräsident Düsseldorf und in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster der Regierungspräsident Münster.

Für die Bewilligung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen vorgesehen sind.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. April 1993 in Kraft.

Gleichzeitig werden die Richtlinien (RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie) vom 1. 4. 1987 und vom 10. 11. 1988 (SMBl. NW. 96) aufgehoben.

Fördergruppen der Flugplätze in Nordrhein-Westfalen						
Fördergruppe 1	Fördergruppe 2	Fördergruppe 3	Fördergruppe 4	Fördergruppe 5	Fördergruppe 6	Fördergruppe 7
Internationale Verkehrsflughäfen	Regionale Verkehrsflughäfen und Landeplätze	Schwerpunktflugplätze für den Geschäftsreiseverkehr	Schwerpunktflugplätze für Segelflug	Verkehrslandeplätze	Sonderlandeplätze	Segelfluggelände
Münster/Osnabrück	Dortmund Essen/Mülheim Mönchengladbach Paderborn/Lippstadt Siegerland	Arnsberg Bonn/Hangelar Dinslaken-Schwarze Heide Mari-Loemühle Meschede Münster-Telgte Porta Westfalica Stadlohn-Wenningfeld	Dahlemer Binz Oerlinghausen	Aachen-Merzbrück Altena-Hegenscheid Bielefeld-Windelsieche Borkenberge Greifath-Niershorst Höxter-Holzwinden Krefeld-Egelsberg Rheine-Eschendorf Wipperfurth-Neye	Attendorn-Finnentrop Bergneustadt-Auf dem Dümpel Blomberg-Borghausen Borken-Hoxfeld Brilon-Hochheuerland Hagen-Hof Wahl Hamm-Lippewiesen Hünaborn Iserlohn-Sümmern Kamp-Lintfort Schameder Schmallenberg-Rennfeld	Aachen-Diepenlinchen Asperden-Knobbenhof Bergheim Borghorst-Füchten Büren-Am Schwalenberg Düren-Hürtgenwald Eudenbach Grevenbroich Halver-Im Heede Hilden Kesselweiher Kamen-Heeren Kleve-Wisseler Dünen Langenfeld-Wiescheid Meiersberg Oeventrop-Ruhrwiesen Radevormwald-Leye Siegen-Eisernhardt Vinebeck-Frankenbergr Warburg-Am Heiberg

Anlage zu Nr. 5.4 der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Ausbau- und Erneuerungsmaßnahmen auf Flugplätzen (Stand: Februar 1993)

Förderziele nach Fördergruppen Maßnahmen	Förderätze nach Fördergruppen (in v. H.)						
	Fördergruppe 1	Fördergruppe 2	Fördergruppe 3	Fördergruppe 4	Fördergruppe 5	Fördergruppe 6	Fördergruppe 7
	Internationale Verkehrs- flughäfen	regionale Verkehrs- flughäfen und Landplätze	Schwerpunkt- flughäfen für den Geschäfts- reiseverkehr	Schwerpunkt- flughäfen für Segelflug	Verkehrs- landplätze	Sonder- landplätze	Segelflug- gelände
Nr. 2.111 befestigte und unbefestigte Flugplatzbetriebsflächen (Start- und Landebahnen, Rollbahnen, Schutzstreifen, Vorfelder)	65	65	50	50	40	40	40
Nr. 2.112 ortsfeste Anlagen für die Flugsicherung sowie von Anlagen und Einrichtungen für die Luftaufsicht	80	80	80	80	80	80	80
Nr. 2.113 Befeuerungsanlagen sowie optische und elektronische Anflughilfen	80	80	80	80	80	80	80
Nr. 2.121 Flugplatzhochbauten einschließlich Nebenanlagen (Hallen, mit Nebenräumen, Betriebs- und Abfertigungsgebäude)	65	65	50	50	40	40	40
Nr. 2.122 Parkbauten (Freiparkplätze, Parkhäuser)	40	40	40	40	40	40	40
Nr. 2.123 Flugplatzsicherungsanlagen	65	65	50	50	40	40	40
Nr. 2.124 flughafenbezogene Anlagen für die Erschließung sowie für die Ver- und Entsorgung	65	65	50	50	40	40	40
Nr. 2.125 ortsfeste Anlagen für Zwecke der Luftsicherheit	80	80	80	80	80	80	80
Nr. 2.126 Lärmschutzanlagen auf dem Flugplatzgelände	65	65	50	50	40	40	40
Nr. 2.127 ortsfeste Anlagen für den Brandschutz, den Winterdienst und das Rettungswesen einschließlich zugehöriger Tiefbauten	65	65	50	50	40	40	40
Nr. 2.13 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes (Die hierauf entfallenden Ausgaben sind bei der Finanzierung der Maßnahmen nach Nrn. 2.111 - 2.113 und 2.121 - 2.127 zu berücksichtigen.)	Gleicher Fördersatz wie die dazugehörige Maßnahme nach Nrn. 2.111 bis 2.113 und 2.121 bis 2.127						

II.

Honorarkonsulat der Republik Ruanda, München**Ministerpräsident**Bek. d. Ministerpräsidenten v. 9. 3. 1993 –
II B 6 – 444.3 – 1/69**Generalkonsulat des Königreichs Norwegen, Berlin**Bek. d. Ministerpräsidenten v. 26. 2. 1993 –
II B 6 – 438 – 14

Der Konsularbezirk des Generalkonsulats des Königreichs Norwegen in Berlin hat sich um die Länder Sachsen-Anhalt und Thüringen verringert.

Er umfaßt nunmehr die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen.

Die konsularischen Aufgaben in den Ländern Sachsen-Anhalt und Thüringen werden künftig von der Botschaft des Königreichs Norwegen in Bonn wahrgenommen.

– MBl. NW. 1993 S. 621.

Das Herrn Norbert Handwerk am 16. 12. 1969 erteilte Exequatur als Honorargeneralkonsul der Republik Ruanda in München mit dem Konsularbezirk Bundesgebiet ohne Länder Baden-Württemberg, Hamburg, Rheinland-Pfalz und Schleswig Holstein ist erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Ruanda in München ist somit geschlossen.

– MBl. NW. 1993 S. 621.

Innenministerium

**Anerkennung
von hydraulischen Rettungsgeräten
für Feuerwehren**

Bek. d. Innenministeriums v. 25. 2. 1993 –
II C 4 – 4.424 – 8

Die Prüfstelle für Feuerwehrgeräte beim Technischen Überwachungsverein Südwestdeutschland e. V., Stuttgart, hat den nachstehend aufgeführten hydraulischen Rettungsgeräten nach vorhergegangener Typprüfung eine Prüfnummer erteilt.

Lfd. Nr.	Datum/Hersteller	Herstellerbezeichnung	Arbeitsdruck	Prüfnummer
29. 12. 1992				
1	FAG Kugelfischer Postfach 1749 8520 Erlangen	Schneidgerät DIN 14 751-S90 LKS 35 C	630 BAR	S28-92TP18
2	FAG Kugelfischer Postfach 1749 8520 Erlangen	Schneidgerät DIN 14 751-S90 LS 300 B	630 BAR	S27-92TP18
3	Hale Products Europe GmbH Benzstraße 4 6110 Dieburg 1	Schneidgerät DIN 14 751-S90 ML-16 S	350 BAR	S30-92TP18
4	Hale Products Europe GmbH Benzstraße 4 6110 Dieburg 1	Schneidgerät DIN 14 751-S90 ML-50	350 BAR	S29-92TP18
5	Hale Products Europe GmbH Benzstraße 4 6110 Dieburg 1	Schneidgerät DIN 14 751-S90 ML-16 C	350 BAR	S31-92TP18
6	Zumro Meer en duin 82 P.O. Box 2 15 NL-2160 AE Lisse	Spreizer DIN 14 751-SP30 RESQ-40	350 BAR	SP27-92TP18
7	FAG Kugelfischer Postfach 1749 8520 Erlangen	Spreizer DIN 14 751-SP30 LSP 44 C	630 BAR	SP26-92TP18
8	FAG Kugelfischer Postfach 1749 8520 Erlangen	Rettungszyylinder DIN 14 751-RZ750/1300 LZR 12/550 (84150/6070)	630 BAR	RZ5-92TP18
9	FAG Kugelfischer Postfach 1749 8520 Erlangen	Rettungszyylinder DIN 14 751-RZ579/879 LZR8-3/300/1(84150/6060)	630 BAR	RZ6-92TP18
10	FAG Kugelfischer Postfach 1749 8520 Erlangen	Rettungszyylinder DIN 14 751-RZ450/750 LZR 12/300 (84150/6063)	630 BAR	RZ4-92TP18

Lfd. Nr.	Datum/Hersteller	Herstellerbezeichnung	Arbeitsdruck	Prüfnummer
11	Weber-Hydraulik GmbH Postfach 10 7129 Güglingen	Rettungszyylinder DIN 14 751-SRZ 530/16000 RZ1; RZ2 und RZ3	630 BAR	SRZ2-92TP18
12	Hale Products Europe GmbH Benzstraße 4 6110 Dieburg 1	Rettungszyylinder DIN 14 751-SRZ 450/1550 ILRZ	350 BAR	SRZ1-92TP18
13	FAG Kugelfischer Postfach 1749 8520 Erlangen	Rettungszyylinder DIN 14 751-SRZ 450/1600 LZR 12	630 BAR	SRZ3-92TP18

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln, Feuerwehrgeräten und -ausrüstungen (MBL NW. 1992 S. 1146/SMBL NW. 2134) - werden diese Feststellungen von den vertragschließenden Ländern anerkannt.

- MBL NW. 1993 S. 621.

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569